

# A m t s b l a t t

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 23. Dezember 2020

Nr. 28

### Allgemeinverfügung

## Über die die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 25 der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom 15. Dezember 2020 (**Im Folgenden: 3. SARS-CoV-2-EindV** – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 119), in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 18. Dezember 2020 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II, Nr. 124) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam, d.h. auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2 zum Jahreswechsel untersagt. Dies gilt am 31.12.2020 ab 0:00 Uhr bis 01.01.2021, 24:00 Uhr. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 (sog. Kleinst- und Jugendfeuerwerk), wie z.B. Wunderkerzen, Knallerbsen und Tischfeuerwerk sind von der Untersagung nicht umfasst.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt unberührt.
4. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Ziffer 1 der Allgemeinverfügung im Zeitraum vom 31.12.2020 ab 0:00 Uhr bis 01.01.2021, 24:00 Uhr im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen pyrotechnische Gegenstände verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

**Redaktion:** Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,

Tel.: +49 331 289-1803

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden

Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39

Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,

Am Neuen Palais, Haus 6

Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam

Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam

Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam

Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam

Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam

Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam

Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam

Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam

Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam

**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

#### Begründung:

I.

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen

des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Das Abstandhalten zu anderen Personen, das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von (Alltags-)Masken sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern (RKI im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 15.12.2020). Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung zwischenzeitlich als sehr hoch ein.

Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Aktuell nehmen jedoch die Erkrankungen unter älteren Menschen weiter zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen  $\geq 60$  Jahre liegt bei aktuell 164 Fällen/100.000 EW. Da diese häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 aufweisen, steigt ebenso die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen. Diese können vermieden werden, wenn mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamt werden kann. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt (vgl. RKI – Lagebericht vom 15.12.2020). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird.

Die Infektionszahlen stiegen und steigen sowohl in Potsdam als auch im Umland wieder an. Aktuell liegt der vom Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam am 22.12.2020 angegebene 7-Tage-Inzidenzwert bei 268,4.

Am 22.12.2020 kamen 130 Neuinfektionen mit dem Coronavirus in Potsdam hinzu. Die Zahl der Menschen, die sich seit Beginn der Pandemie mit dem Virus in Potsdam infiziert haben, lag an diesem Tag bei 2.955 (vgl. <https://www.potsdam.de/corona-updates-fuer-potsdam>). Insgesamt 2.107 Personen gelten in Potsdam als genesen. 1.178 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) sowie im Alexianer-Krankenhaus St. Josephs werden am 22.12.2020 insgesamt 95 Menschen im Zusammenhang mit Covid 19, davon 17 intensivmedizinisch behandelt. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin von einem hohen Niveau der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit einhergehenden weiterhin hohen 7-Tage-Inzidenz auszugehen.

Am 23.12.2020 betragen die Werte in Potsdam bereits:

- 7-Tage-Inzidenz: 296,7
- Bestätigte Corona-Infektionen: 3.071
- Veränderung zum Vortag: +106
- Genesene Patienten: 2.153
- Kontaktpersonen in Quarantäne: 1.032
- Patienten in Kliniken im Zusammenhang mit COVID-19: 66
- davon intensivmedizinisch: 17

Die Entwicklungen seit Beginn der Pandemie können auf: <https://www.potsdam.de/corona-updates-fuer-potsdam> nachvollzogen werden.

Zudem sind aktuell die akutmedizinischen Versorgungskapazitäten in den Krankenhäusern sehr stark beansprucht. Die Krankenhäuser arbeiten bereits jetzt personell an der absoluten Grenze einer vertretbaren Arbeitsbelastung des Pflegepersonals und der Ärzte. Ein weiterer Anstieg der Infektionszahlen in der Landeshauptstadt Potsdam würde eine Gefährdung der medizinischen Versorgung in der Fläche nach sich ziehen. Weitere Infektionen in der Landeshauptstadt ziehen weitere Covid-19-Erkrankte in den Potsdamer Krankenhäusern nach sich, die bereits jetzt schon eine überproportionale Covid-Last im Vergleich zur Einwohnerzahl tragen. Weitere Covid-Patienten benötigen weitere Bettenkapazitäten, die nicht on-top bereitgestellt werden können, sondern zu Lasten anderer Versorgungsbereiche gehen – der Aufbau von 5 Covid-Betten bedingt aufgrund der Komplexität der Erkrankung den Abbau von etwa 10 Betten in anderen Versorgungsbereichen. Dies führt im Worst-Case-Szenario dazu, dass oben genannte, spezialisierte Versorgungsbereiche, die die spezialärztliche Versorgung in der Fläche sichern, schlicht nicht mehr angeboten werden können. Weiterhin ist aufgrund von personellen Ausfällen im pflegerischen und ärztlichen Dienst durch Erkrankung oder angeordneten Quarantänen eine weitere Kapazitätserweiterung nur als maximaler Kraftakt realisierbar.

Die limitierende Komponente zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens stellen die akutmedizinischen Versorgungskapazitäten in den Krankenhäusern dar. Die Krankenhäuser in der Versorgungsregion West-Brandenburg mit 850.000 Einwohnern sind im Versorgungscluster Corona West (VCC West) organisiert. Die Auslastung der Covid-Kapazitäten im Netzwerk liegt Stand 22.12.2020 15 Uhr bei 89% in der Normalversorgung, 80% in der Intensivversorgung.

Trotz geringerer Inzidenzen der Landeshauptstadt Potsdam im Vergleich zu anderen Regionen des Landes Brandenburg sind die Potsdamer Krankenhäuser Hauptversorger von Covid-Patienten in Westbrandenburg. Von den 182 Betten für die Ver-

sorgung Covid-19-Erkrankter in Westbrandenburg stellen die Potsdamer Krankenhäuser allein 65, also rund 35%, obwohl die Landeshauptstadt Potsdam gemessen an der Einwohnerzahl (178.000) nur rund 20% des Versorgungsgebietes darstellt. Die Potsdamer Krankenhäuser tragen also aufgrund ihrer personellen und technischen Ausstattung eine überproportional große Covid-Last und sind überregional wichtige Versorger für die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Brandenburg/Havel und Havelland. Sie stellen mit spezialisierten Versorgungsaufträgen in den Bereichen Neurologie, Neurochirurgie, Augen-/Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde, Hämatologie und Onkologie, Gynäkologie und Geburtshilfe oder Krebschirurgie Spezialversorgung in den Landkreisen sicher, die dort gar nicht oder nur in deutlich geringerem quantitativem und qualitativem Umfang angeboten wird.

Im Klinikum Ernst von Bergmann kam es anlässlich der letzten beiden Jahreswechsel zu schweren Handverletzungen (4-5), zu weiteren (vor allem Alkohol assoziiert) Verletzungen (10-15) sowie zu Augenverletzungen (2018/19: 11 Patienten, davon 2 stationär versorgt; 2019/20: 12 Patienten, davon 2 stationär versorgt). Da diese Verletzungen häufig stationäre Behandlungen zur Folge hatten, sind diese Zahlen keineswegs unerheblich im Hinblick auf eine weitere Belastung des Gesundheitssystems. Jede Inanspruchnahme von Bettenkapazitäten muss vermieden werden.

## II.

Rechtsgrundlage für die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a IfSG in Verbindung mit § 25 der 3. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Nach § 28a Abs. 1 IfSG können notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die in den Ziffern 1 bis 17 benannten beispielhaften Maßnahmen sein. Dies ist jedoch lediglich eine beispielhafte Aufzählung und daher nicht abschließend. Der zuständigen Behörde nach § 28 IfSG ist es daher möglich, weiter und nicht in § 28a IfSG benannten Maßnahmen im Einzelfall zu verfügen, wenn diese erforderlich und verhältnismäßig sind sowie die weiteren Voraussetzungen der §§ 28, 28a IfSG vorliegen.

Maßnahmen nach § 28 und § 28a IfSG können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag angeordnet werden. Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5 IfSG).

Nach § 25 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Benehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium über die Vorgaben dieser Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 der 3. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anzuordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Mit dieser Vorschrift nimmt der Verordnungsgeber auf eine mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG Bezug.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein. Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist aktuell in allen Bundesländern ein weiterer erheblicher Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten. Der Anteil der COVID-19-Fälle nimmt aktuell stetig zu, ebenso der Anteil Verstorbener aus der älteren Bevölkerung.

Die ausreichende akutmedizinische Versorgung durch grundsätzlich vermeidbare Verletzungen durch das unsachgemäße Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 ist gefährdet. Ferner ist aufgrund des stetigen Anstiegs der Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle im Bundesgebiet aber auch in der Landeshauptstadt Potsdam in den nächsten Tagen von einem weiteren Anstieg dieser Fallzahlen zu rechnen. Dies zugrunde gelegt, könnten Behandlungen aufgrund von Verletzungen durch einen unsachgemäßen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021, die zu diesem Zeitpunkt bestehende Situation der akutmedizinischen Versorgung drastisch verschärfen.

Die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz mit dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei jedoch die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2. Die Behandlungen von Verletzungen durch einen unsachgemäßen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen

den wird verhindert, wenn die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zum Jahreswechsel 2020/2021 im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagt wird.

Die Untersagung stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Vor allem mit Blick auf das in § 8 Abs. 3 der 3. SARS-CoV-2-EindV bestimmte Verkaufsverbot von pyrotechnischen Gegenständen nach § 3a des Sprengstoffgesetzes handelt es sich bei dem Verbot die Verwendung bereits vorhandener Pyrotechnik zu untersagen um einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund des ohnehin bestehenden Verkaufsverbots Pyrotechnik nicht bzw. in nur sehr geringem Umfang vorhanden ist. Der mit der Untersagung nach Ziffer 1 verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes und der Aufrechterhaltung des öffentlichen Gesundheitssystems bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen.

Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Verwendern von pyrotechnischen Gegenständen zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Als wirksame Maßnahme für den Aufenthalt im öffentlichen Raum kommt neben der Untersagung in Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung grundsätzlich auch die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in Betracht. Üblicherweise trifft sich eine hohe Anzahl von Personen während des Abbrennens von Pyrotechnik. In Feierlaune ist nicht damit zu rechnen, dass dann die gebotenen Abstände eingehalten werden. Daher verbleibt als weiteres Mittel nur die Untersagung der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen.

Die Untersagung auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Wegen im gesamten Stadtgebiet, soll verhindern, dass sich die Menschen zum Zwecke des Abbrennens von Pyrotechnik auf den öffentlichen Straßen versammeln, die von einem eingeschränkten Verbot ausgenommen wären. Dies würde dem Sinn, Menschenansammlungen zu verhindern, entgegenstehen. Dies gilt vor allem mit Blick auf die sehr angespannte Situation der

akutmedizinischen Versorgung in den Krankenhäusern. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

In zeitlicher Hinsicht ist das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen in Anlehnung des Sprengstoffgesetzes untersagt.

Der Erlass der Allgemeinverfügung steht im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind nach §§ 28, 28 a IFSG umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 auszurichten, sofern Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Insbesondere der stete Anstieg der Infektionszahlen und der akute Anstieg der Fallzahlen in der akutmedizinischen Versorgung von Covid-19-Fällen lässt den Erlass dieser Allgemeinverfügung unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen als geboten erscheinen.

### III. Bekanntgabe

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfg in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfg).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

*Potsdam, den 23.12.2020*

*Mike Schubert  
Oberbürgermeister*